

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 25.06.2007, in Kraft seit 01.10.2006  
geändert durch Satzung vom 17.05.2010, in Kraft seit 01.07.2010  
geändert durch Satzung vom 03.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015  
geändert durch Satzung vom 07.03.2016 in Kraft seit 12.03.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBL S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 14. Februar 2006, GBL S. 20)) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG vom 17. März 2005, GBL S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 25.06.2007, mit Änderung vom 17.05.2010, 08.12.2014 und 07.03.2016 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Wangen im Allgäu erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.
2. Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
3. Der Vergnügungssteuer unterliegt das Vorführen von Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art (Live-Auftritte, Filme, Videos) in Nachtlokalen, Nachtbars oder ähnlichen Betrieben
4. Der Vergnügungssteuer unterliegt das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Porno- oder Sexkinos und Porno- oder Sexläden

**§ 3  
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische und Tischfußballgeräte.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Steuerschuldner nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 ist der jeweilige Betreiber der Einrichtung/des Geschäftes. Mehrere Aufsteller/Betreiber sind Gesamtschuldner

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
2. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für diesen Zeitraum mit dem Ende der Steuerpflicht.
3. Für Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für Darbietungen und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe des benutzten Raumes errechnet sich aus den Flächen der Vorführung und der von den Besuchern benutzten Fläche. Die Steuerpflicht beginnt im Monat des ersten Veranstaltungstags und endet mit dem letzten Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
5. Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 4 beginnt im Monat der Eröffnung des Sexkinos/Sexladens und endet am Tag dessen Schließung. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

#### **§ 6 Erhebungsform und Steuersatz**

1. Bei der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 beträgt der Steuersatz je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat 20 % des Einspielergebnisses, unabhängig vom Aufstellort. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. Bei der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 beträgt der Steuersatz je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 100,00 Euro
  - b) in Gastwirtschaften sowie an allen anderen Aufstellorten 50,00 Euro
3. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
4. Für die Bereitstellung von Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 2 beträgt die Steuer je zugelassenem Spielerplatz 250,00 Euro. Die Zahl der Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis.
5. Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 beträgt je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 100,00 Euro pro Monat, mindestens jedoch 500,00 Euro pro Monat.
6. Die Pauschalsteuer für Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 beträgt pro angefangenem Monat und je Lokalität 500,00 Euro

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 8**

### **Anzeigepflichten**

1. Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Aufsteller oder Steuerschuldner der Stadt Wangen im Allgäu bis zum 5. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres den Inhalt der Bruttokasse unter Beifügung aller Zählwerksausdrucke getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den vorangegangenen Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung des Aufstellers, wird der Inhalt geschätzt.
2. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
3. Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen/Spielerplätzen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Der Betreiber/Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 3 ist vor Betriebsbeginn zur Anzeige verpflichtet.
5. Der Betreiber/Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 4 ist vor Betriebsbeginn zur Anzeige verpflichtet.
6. Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistung**

Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld kann verlangt werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 378 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten des § 8 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.10.2006 in Kraft.

Für die Zeit vom 01.10.2006 bis zur Veröffentlichung dieser Satzung hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren mit der Stadt Wangen i.A. innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Änderungssatzung vom 17.05.2010 tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 03.11.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 07.03.2016 tritt in Kraft zum 12.03.2016.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	25.06.2007	151	04.07.2007
	17.05.2010		27.05.2010
	03.11.2014		12.11.2014
	07.03.2016		12.03.2016